

Bericht der Arbeitsgruppe „Managerverantwortlichkeit“

Die Herbstkonferenz 2008 der Justizministerinnen und Justizminister beauftragte eine Arbeitsgruppe unter der Federführung Bayerns angesichts der gegenwärtigen Wirtschafts- und Finanzkrise mit der Überprüfung, ob die derzeitigen strengen zivil- und strafrechtlichen Regeln zur Managerverantwortlichkeit auch die für die Krise ursächlichen Verhaltensweisen in ausreichendem Maße erfassen oder möglicherweise Anpassungsbedarf besteht.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe (bestehend aus den Ländern: BW, BY, HH, HE, NI, NW, ST, SH; auf eigenen Wunsch Beobachterstatus: BMJ), die in drei Sitzungen erarbeitet wurden, werden nachfolgend dargestellt. Welche Rechtsänderungen im Zeitpunkt der Formulierung eines Gesetzentwurfs auf der Basis dieser Ergebnisse bereits anderweitig partiell Einzug gehalten haben (z.B. Gesetzentwurf des Landes NRW, Gesetzentwurf der Großen Koalition zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung), kann derzeit nicht vorhergesehen werden.

Im zivilrechtlichen Bereich erscheint der Arbeitsgruppe eine Mehrzahl von Änderungen geboten:

(1) Vorstand und Aufsichtsrat bei börsennotierten Aktiengesellschaften sollten entflochten werden; dazu bieten sich folgende Maßnahmen an, die teilweise in Alternativität zueinander stehen:

- Unvereinbarkeit von Vorstands- und Aufsichtsratsmandat während einer Amtszeit.

Diese weitestgehende Maßnahme einer generellen Inkompatibilität von Vorstands- und Aufsichtsratsmandat würde bei börsennotierten Gesellschaften die aktuelle wegen netzwerkartiger Strukturen bestehende Gefahr nicht ausreichender Beaufsichtigung unterbinden.

- Anordnung einer Karenzzeit von zwei Jahren für den Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat bei börsennotierten Unternehmen.

Mit einer solchen Karenzzeit könnte dem Unternehmen zwar Kompetenz verloren gehen, schwerer wiegt in den Augen der Arbeitsgruppe jedoch die Stärkung der Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrats (kein Richter in eigener Sache, Unterbrechen der engen persönlichen Bindungen). Als Merkposten sieht die Arbeitsgruppe die mögliche Einschränkung der Karenzzeit bei Familienunternehmen an (Definition „Familienunternehmen“, Beteiligungsverhältnisse, konkrete Ausgestaltung).

- Die Einschränkung des Beschickungsrechtes der Aktionäre bezüglich ehemaliger Vorstandsmitglieder dahin, dass die von den Aktionären zu besetzenden Aufsichtsratsmandate künftig nur noch bis zu einem Drittel mit ehemaligen Vorstandsmitgliedern besetzt werden dürfen.
- Die Verringerung der Aufsichtsratsmandate, die eine natürliche Person innehaben darf, von bisher 10 auf künftig 6 Posten, wobei künftig die Positionen als Aufsichtsratsvorsitzender dreifach und nicht mehr nur doppelt gezählt werden sollten.

Dieser Vorschlag trägt den gewachsenen Anforderungen an die Aufsichtsratsstätigkeit Rechnung und verringert die Konzentration von Aufsichtsratsmandaten auf einen beschränkten Personenkreis. Das Konzernprivileg gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 AktG sollte unangetastet bleiben.

- Verbote bei der Stimmrechtsausübung im Aufsichtsrat dürften in den Fällen bestehen, wenn der AR über Maßnahmen befindet, aus denen sich Haftungsansprüche gegen das jeweilige oder ein anderes Vorstandsmitglied aus früherer Geschäftstätigkeit ergeben können. Ein Ausschluss von der Beratung, Abstimmung und Teilnahme an der Sitzung könnte ausdrücklich im Aktiengesetz niedergelegt werden.

Das Stimmrechtsverbot erscheint im Vergleich zum generellen Wechselverbot vom Vorstand in den Aufsichtsrat als das mildere Mittel. Es würde gleichwohl voraussichtlich von großer Wirkung sein, denn gemäß § 101 Abs. 3, § 111 Abs. 5 AktG können AR-Mitglieder sich nicht vertreten lassen. Im mitbestimmten Aufsichtsrat würde der Stimmrechtsausschluss dafür sorgen, dass die Arbeitgeberbank über eine Stimme weniger verfügte

als von Gesetzes wegen. Das würde vermutlich rasch zur Folge haben, dass frühere Vorstände nicht mehr berufen werden würden.

(2) Dem Aufsichtsrat sollte künftig gegenüber der Hauptversammlung eine Berichtspflicht über Feststellungen und Maßnahmen zu Sachverhalten obliegen, in denen der Aufsichtsrat Schadensersatzansprüche gegen Mitglieder des Vorstands geprüft hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, eine Haftung des Vorstands bestehe.

Als Regelungsstandort wird § 112 AktG vorgeschlagen.

(3) Die Rechte des besonderen Vertreters (§ 147 Abs. 2 AktG), der Ersatzansprüche im Auftrag der Hauptversammlung geltend machen soll, sollten denjenigen eines in § 142 AktG geregelten Sonderprüfers gleichen. Vor allem sollte der besondere Vertreter umfassende Rechte haben, sich von Vorstand, Aufsichtsrat und dem eigenen sowie konzernzugehörigen Unternehmen über die einschlägigen Tatsachen informieren zu lassen. Ferner sollte der besondere Vertreter der Hauptversammlung über den Fortgang seiner Tätigkeit berichten müssen (§ 145 Abs. 1 bis 3 AktG).

Die Arbeitsgruppe will noch vertieft prüfen, ob der besondere Vertreter auf die Geltendmachung des konkreten Ersatzanspruches beschränkt bleiben soll oder ob er von sich aus weiteren Geschehnissen nachgehen darf. Für eine Beschränkung spricht, dass der besondere Vertreter seine Tätigkeitsberechtigung allein aus dem Auftrag der Hauptversammlung ableitet.

(4) Angleichung der Verjährungsvorschriften der § 93 Abs. 6 AktG, § 43 Abs. 4 GmbHG, § 52 Abs. 3 GmbHG und § 34 Abs. 6 GenG an die allgemeinen Verjährungsvorschriften, so dass aktienrechtliche Ersatzansprüche künftig auch in drei Jahren ab Kenntnis, spätestens aber in 10 Jahren verjähren und nicht mehr generell nach einer kenntnisunabhängigen Frist von 5 Jahren.

(5) Die Arbeitsgruppe regt eine Aufwertung folgender Vorschriften des Deutschen Corporate-Governance-Kodex (DCGK) durch Übernahme in das Aktiengesetz an:

- Ein Teil jeder Aufsichtsratssitzung muss ohne Teilnahme des Vorstands abgehalten werden (Nr. 3.6 DCGK)

Damit wird dem Aufsichtsrat Gelegenheit gegeben, seiner Überwachungsfunktion in eigenverantwortlicher Weise nachzukommen, ohne Einflussmöglichkeit des sonst regelmäßig anwesenden Vorstands.

- Ein mehrköpfiger Vorstand soll verpflichtet werden, sich eine Geschäftsordnung zu geben (Nr. 4.2.1 DCGK).

Tragender Gedanke für diese Anordnung ist es, die gemeinschaftliche Verantwortung der Vorstandsmitglieder und ihre Pflicht zur gegenseitigen Kontrolle ausdrücklich im Gesetz zu betonen.

- Vorstandsmitglieder sollen ausdrücklich auf das Unternehmensinteresse verpflichtet werden, es soll klargestellt werden, dass die Verfolgung persönlicher Interessen ausgeschlossen sein muss (Nr. 4.3.3 DCGK)

Mit der Aufnahme des Verbotes, bei Entscheidungen eigene Interessen zu verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich selbst zu nutzen, in das Gesetz wird die Treuhänderstellung des Vorstands betont und das Unternehmensinteresse in den Vordergrund gerückt. Damit wird das Bewusstsein für die Belange des Unternehmens geschärft.

- Jedem Vorstandsmitglied sollte es bei Interessenkollisionen obliegen, diese den übrigen Mitgliedern des Vorstands und dem Aufsichtsrat anzuzeigen (Nr. 4.3.4 DCGK);
- Jedem Aufsichtsratsmitglied sollte es bei Interessenkollisionen obliegen, diese den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem Vorstand anzuzeigen (Nr. 5.5.2 DCGK);
- Nebentätigkeiten des Vorstands sollten der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen (Nr. 4.3.5 DCGK)

Die Leitung eines Unternehmens in der Größe einer Aktiengesellschaft erfordert grundsätzlich die volle Arbeitskraft des Amtsinhabers. Deshalb soll-

te die Übernahme weiterer Tätigkeiten außerhalb des Unternehmens nicht ohne Zustimmung des Kontrollgremiums möglich sein. Dieser Punkt würde teilweise entfallen, wenn Vorständen eine anderweitige Aufsichtsratsstätigkeit generell verboten würde (s.o. (1) erstes Tired). Eine Zustimmungsbefähigung würde dann nur noch für andere Nebentätigkeiten des Vorstandes gelten.

- Zum Prüfungsausschuss (Audit Committee, Nr. 5.3.2 DCGK), dessen Aufgaben nach dem Aktiengesetz ihren Schwerpunkt in der Überwachung von Rechnungslegung und Risikomanagement haben, sollte gesetzlich festgeschrieben werden, dass der Vorsitzende über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Rechnungslegung und der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und der internen Kontrollverfahren verfügen soll und dass kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft diese Stelle einnehmen sollte.

Die Arbeitsgruppe betrachtet diesen Vorschlag zugleich als Merkposten; der Vorschlag könnte sich ganz oder teilweise erübrigen, je nachdem in welcher Gestalt der Gesetzentwurf der Großen Koalition zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung umgesetzt wird. Insoweit erbittet die Arbeitsgruppe freie Hand für eine abschließende Beratung eines Gesetzgebungsvorschlages.

- Aufsichtsratsmitgliedern sollte es künftig verboten sein, eine Organstellung bei einem Wettbewerber inne zu haben (Nr. 5.4.2 DCGK)

Das allgemeine handelsrechtliche Wettbewerbsverbot hat während einer laufenden Tätigkeit im Handelsbetrieb für Aufsichtsratsmitglieder ebenfalls zu gelten. Dieses Ziel liegt auch den nachstehenden zwei Vorschlägen zugrunde.

- Es sollte eine allgemeine Verpflichtung des Aufsichtsrats auf das Unternehmensinteresse ausdrücklich geregelt werden (Nr. 5.5.1 DCGK) und
- dem Aufsichtsrat sollte eine Berichtspflicht über angezeigte Interessenskonflikte seiner Mitglieder und deren Behandlung gegenüber der Hauptversammlung obliegen (Nr. 5.5.3 DCGK).

(6) Ein unabhängiges System der Überwachung der Gesetzeseinhaltung und zur Vermeidung von Pflichtverstößen sollte auf Leitungsebene (Compliance-System) verpflichtend vorgeschrieben werden.

Ob die Einführung eines solchen Systems als sinnvoll angesehen wird, steht im Zusammenhang mit einer evtl. Neustrukturierung des Wechsels vom Vorstand in den Aufsichtsrat. Eine ordnungsgemäße Organisation des Unternehmens erfordert es, für die Einhaltung der Gesetze zu sorgen. Im Hinblick auf die mögliche Vielfalt des Wirtschaftslebens sollte die konkrete Ausgestaltung offen und den Unternehmen überlassen bleiben. Diese können ein geeignetes System zugeschnitten auf ihre Belange installieren. Standort: § 91 Abs. 3 AktG.

(7) Die Arbeitsgruppe meint schließlich, dass die Forderung nach „nachhaltiger Unternehmensführung“ Gesetzesrang erhalten und Bedeutung sowohl für die Organvergütung als auch für die finanzielle Verantwortlichkeit haben sollte. Einige Kriterien sollten im Gesetz Aufnahme finden und so – auch für die Frage des Pflichtenverstößes eines Leitungsorgans - gerichtlicher Prüfung geöffnet werden.

Sowohl die Unternehmensführung als auch die Vergütung der Vorstandsmitglieder sollten von Nachhaltigkeit geprägt sein. Neben den Unternehmensinteressen sollten die Vorstände die Kapital-, die Arbeitnehmer-, die Kunden- und Lieferanteninteressen sowie wichtige Belange des Allgemeinwohls berücksichtigen. Dieser Fünfklang zu berücksichtigender Interessen sollte ausdrücklich gesetzlich eingeführt werden. Hierfür sprechen trotz der unstreitigen globalen Wirtschaftsvielfalt neben den genannten Gründen auch Rechtsgründe: Art. 14 Abs. 2 GG fordert für das Eigentum eine Sozialbindung; die bisherigen Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder in § 87 AktG - Ausrichtung der Gesamtbezüge des Vorstandsmitglieds an dessen Aufgaben und der Lage des Unternehmens, Möglichkeit der Herabsetzung bei Verschlechterung der Verhältnisse der Gesellschaft - haben Fehlentwicklungen in Einzelfällen nicht verhindert. Dabei bleiben die Unternehmensführung und Vergütungsfindung in erster Linie Sache der Eigentümer, wobei die genannten Belange angemessen zu berücksichtigen sind.

(8) Die Anwendbarkeit des § 626 Abs. 2 BGB auf außerordentliche Kündigungen von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund sollte ausgeschlossen werden.

Die Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 BGB ist bei häufig komplexen Gründen, die Kündigungen von Vorstandsmitgliedern rechtfertigen könnten, nicht sachgerecht. Wird die Norm für nicht anwendbar erklärt, so gilt § 314 Abs. 3 BGB, wonach bei Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund innerhalb einer angemessenen Frist nach Kenntniserlangung des wichtigen Grundes zu kündigen ist.

Diskutierte, aber abgelehnte Novellierungsvorschläge

Die Arbeitsgruppe sprach sich (mehrheitlich) gegen folgende Änderungsvorschläge im Aktienrecht aus:

(1) Änderungen im Bereich der D & O-Versicherungen,

Ein verpflichtender Selbstbehalt, wie von der Großen Koalition beschlossen, sollte nicht festgelegt werden. Einerseits ist eine positive verhaltenssteuernde Wirkung eines Selbstbehaltes fraglich, andererseits werden sich Manager das Risiko, wegen eines Haftungsfalles in Anspruch genommen zu werden, gesondert vergüten lassen und so möglichen Vermögenseinbußen entgegen wirken. Der Selbstbehalt wirkt letztlich nur vergütungstreibend. Eine sich nach oben bewegende Einkommensspirale, die auch das Vorstandsvergütungsgesetz in Gang gesetzt hat, gilt es jedoch zu verhindern.

Nach geltender Rechtslage ist es dem einzelnen Manager unbenommen, den Selbstbehalt seinerseits im Eigeninteresse zu versichern. Ein Ausschluss der Versicherbarkeit dieses Risikos würde nach Auffassung der Arbeitsgruppe einen zu weitgehenden Eingriff in die Versicherungsfreiheit darstellen.

(2) Die materielle Haftungsnorm des § 93 AktG ist nicht zu ändern, insbesondere sollte die Innenhaftung der Manager gegenüber der Gesellschaft nach § 93 Abs. 2 AktG nicht zu einer Außenhaftung erweitert werden.

Bei der geltenden Haftung sollte es sein Bewenden haben, da sich der Aktionär an einem Unternehmen beteiligt und nicht in rechtliche Beziehungen zur Vorstandschaft tritt. Bei Inanspruchnahme besonderen Vertrauens und bei strafbarem Verhalten besteht schon nach geltendem Recht eine Durchgriffshaftung gegen das Vorstandsmitglied persönlich.

(3) Eine Veränderung der prozessualen Rahmenbedingungen bei Haftungsprozessen ist nicht geboten.

Schon jetzt ist weder ein Verzicht noch Vergleich in den ersten drei Jahren nach Entstehung eines Ersatzanspruchs der Gesellschaft gegen den Vorstand möglich (§ 93 Abs. 4 Satz 3 AktG); die Intention für diese Norm - Verhinderung der Disposition des Aufsichtsrats über Ersatzansprüche ehe das Schadensausmaß überblickt werden kann - ist weiterhin richtig, daher sollte auf eine Änderung, die nur zweifelhaften Verhaltensweisen Vorschub leisten würde, verzichtet werden.

(4) Im Bereich einer denkbaren Aufwertung von Bestimmungen des DCGK wurden folgende Änderungsvorschläge abgelehnt:

- Ausschluss des Vorstandsmitglieds bei den Beratungen des Aufsichtsrats über seine Vergütung;

Ein genereller Ausschluss erscheint nicht sachgerecht, da am Ende der Beratungen häufig ein Vertragsabschluss steht. Ein vorübergehender Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitglieds ist damit jedoch nicht verboten.

- Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder (Nr. 5.4.1 DCGK), u. a. wegen der Gefahr der Altersdiskriminierung;
- Quorum für die Zahl unabhängiger Mitglieder im Aufsichtsrat (Nr. 5.4.2 DCGK);
- Regelung zur strategischen Ausrichtung des Unternehmens (Nr. 4.1.2 DCGK) und

- Regelung zum Risikomanagement (Nr. 4.1.4 DCGK), s. u. (7)

(5) Die mögliche „Kahlpfändung“ von Managern gibt keinen Anlass zu Gesetzesänderungen.

Für Manager gelten die gleichen Pfändungsschutzregelungen wie für jeden anderen Bürger; sie lassen Spielraum für eine bescheidene Lebensführung. Daran sollte nach Auffassung der Arbeitsgruppe nicht gerüttelt werden.

(6) Die Einführung eines nichtöffentlichen Mediationsverfahrens für Rechtsstreitigkeiten zwischen Aufsichtsrat und Vorstand ist nicht zielführend, weil es ungeeignet ist, die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen effektiver zu gestalten, da dem Aufsichtsrat ohnehin kein Ermessen bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Vorstand zusteht.

(7) Risikomanagement: Die Pflicht des Vorstandes, nach § 91 Abs. 2 AktG Maßnahmen zur Früherkennung von Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, zu treffen, ist durch Rechtsprechung und Wissenschaft hinreichend konkretisiert. Zudem spricht die unterschiedliche Risikostruktur der Unternehmen gegen eine starre gesetzliche Regelung.

(8) Die Frage der Frauenquote im Aufsichtsrat wird als gesellschaftspolitische Frage eingestuft, ein entsprechender Vorschlag wird daher von der Arbeitsgruppe im Rahmen des vorliegenden Auftrags nicht weiterverfolgt.

Strafrechtlicher Änderungsbedarf besteht nicht

Die Arbeitsgruppe sieht keinen Bedarf für eine Änderung der bestehenden strafrechtlichen Regelungen.

Das deutsche Strafrecht enthält ein ausreichendes Instrumentarium, um sanktionswürdige Verhaltensweisen von Vorständen, Managern und anderen für die Krise von Unternehmen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen. Zu nennen sind hier insbesondere die Straftatbestände der Untreue (§ 266 StGB) und - je nach Konstellation des Falles - die Straftatbestände des Kapitalanlagebetrugs (§ 264a StGB), der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), der unrichtigen Darstellung der Gesellschaftsverhältnisse in Abschlüssen bzw. Berichten (§ 331 HGB und § 400 AktG) sowie der Marktmanipulation (§ 38 Abs. 2 WpHG).

Zum Teil wurde in der Öffentlichkeit eine Verschärfung des Straftatbestandes der Untreue diskutiert. Insbesondere wurde die Forderung erhoben, auch die fahrlässig oder leichtfertig begangene Untreue strafrechtlich zu ahnden. Diese Forderung ist abzulehnen, da der Untreuetatbestand ohnehin sehr weit gefasst ist. Danach macht sich strafbar, wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treuhandverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt. Bei den sogenannten Risikogeschäften sind insbesondere die Tatbestandsmerkmale der Pflichtwidrigkeit und des Vermögensnachteils aufgrund Vermögensgefährdung problematisch. Die Abgrenzung zwischen dem unternehmerisch gewünschten - und damit nicht sanktionswürdigen - und dem nicht mehr tragbaren Risiko erfolgt letztlich nur anhand der Kriterien der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Bei einer Erweiterung des Tatbestandes in subjektiver Hinsicht über den für die Strafbarkeit nach geltendem Recht ausreichenden bedingten Vorsatz hinaus würde ein nicht mehr fassbarer Straftatbestand entstehen, der weit über den Bereich der Kapitalanlagen bzw. der Managerverantwortlichkeit hinaus praktische Bedeutung erlangen würde. Der Ansatz kann nicht sein, jegliches verwirklichte Risiko zu bestrafen. Dies hätte unweigerlich eine Lähmung jeglicher wirtschaftlicher Aktivität zur Folge.

Beschlussvorschlag

(1) Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe „Managerverantwortlichkeit“ zustimmend zur Kenntnis und begrüßt die Überlegungen der Arbeitsgruppe, die sich mit einer strukturellen Verbesserung der Kontrolle des Vorstandes durch den Aufsichtsrat befassen.

(2) Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister beauftragt die Arbeitsgruppe „Managerverantwortlichkeit“, bis zum Beginn des Jahres 2010 auf der Grundlage der Vorschläge der Arbeitsgruppe einen Gesetzentwurf zur Beschlussfassung durch den Bundesrat vorzubereiten.

Anlagen

In der Anlage zu diesem Bericht sind beigefügt die Ausarbeitungen der Arbeitsgruppe zu den einzelnen Themen

- Entflechtung von Vorstand und Aufsichtsrat, insbesondere Prüfung, ob Verflechtung durch eine gesetzliche Karenzzeit bei der Migration vom Vorstand in den Aufsichtsrat verhindert werden kann, ob die Zahl der Aufsichtsratsmandate einer Person über die derzeitige Regelung hinaus reduziert werden kann und ob ein Eingriff in das Beschickungsrecht der Anteilseignerseite zielführend ist und sich rechtfertigen ließe (Bayern);
- Strukturdefizite bei der Aufsicht (Bayern);
- Entflechtung von Vorstand und Aufsichtsrat, insbesondere durch Wechsel- oder Stimmrechtsverbote (Baden-Württemberg);
- Verbesserung der Transparenz bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (Baden-Württemberg);
- die Rolle des besonderen Vertreters im Aktienrecht (Bayern);
- Anpassung der Verjährungsnormen für Haftungsansprüche (Bayern);
- Aufnahme der Regelungen des Deutschen Corporate-Governance-Kodex in das Aktiengesetz (Niedersachsen);
- Festlegung gerichtlich prüfbarer Kriterien „nachhaltige Unternehmensführung“; Bedeutung für die Organvergütung und damit die finanzielle Verantwortlichkeit (Bayern);
- Geltung der Kündigungserklärungsfrist des § 626 Abs. 2 bei außerordentlicher Kündigung eines AG-Vorstandsmitglieds (Bayern).
- tatsächliche und rechtliche Bewertung der D & O-Versicherungen für die Managerverantwortlichkeit (Nordrhein-Westfalen);
- Innenhaftung der Manager nach § 93 Abs. 2 AktG und deren evtl. Ausweitung auf eine Außenhaftung (Hamburg);
- die Bedeutung und Verbesserungswürdigkeit des § 93 AktG in seiner derzeitigen Fassung, insbesondere im Lichte der aktuellen BGH-Rechtsprechung für die Managerhaftung (Sachsen-Anhalt);
- Verbesserung der prozessualen Rahmenbedingungen bei Haftungsprozessen (Schleswig-Holstein);
- „Kahlpfändung“ von Managern (Bayern);
- Bedeutung des Risikomanagements für die Organhaftung (Hessen).